

## AUFKLÄRUNGSARBEIT

Zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen ist es wichtig, dass sie und deren Arbeitgeber gut über die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben informiert sind. Daher finden Sie auf der Internetseite des Integrationsamtes

- Ansprechpartner,
- Antragsunterlagen,
- Fallbeispiele,
- Publikationen und
- Schulungsangebote.

Sprechen Sie uns gerne an!

## WER IST ZUSTÄNDIG? WO WERDEN ANTRÄGE GESTELLT?

- Feststellung eines Grades der Behinderung, Erstellung eines Ausweises:  
*Hessisches Amt für Versorgung und Soziales*
- Gleichstellung:  
*Agentur für Arbeit*
- Besonderer Kündigungsschutz:  
*Integrationsamt*
- Beratung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Arbeitnehmern:  
*Integrationsamt und Integrationsfachdienst*
- Gewährung finanzieller Leistungen:  
*Reha-Träger, Agenturen für Arbeit, Integrationsamt*

## WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zu den Zielen, Aufgaben und Leistungen des Integrationsamtes haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

## KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Integrationsamt

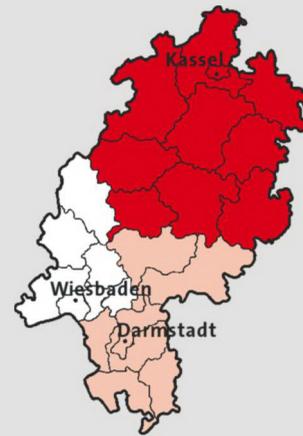
Kölnische Str. 30  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1004 - 0  
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 801 - 0  
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611 156 - 0  
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:  
[kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de](mailto:kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de)

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.integrationsamt-hessen.de](http://www.integrationsamt-hessen.de)



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

## IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Rolf K. Wegst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	März 2024
Internet	<a href="http://www.lww-hessen.de">www.lww-hessen.de</a>



## 01 / ZIELE, AUFGABEN UND LEISTUNGEN DES INTEGRATIONSAMTES

Eine Information für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber

## DAS INTEGRATIONSAMT - PARTNER FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IM BERUF

Das LWV Hessen Integrationsamt ist ein wichtiger Leistungsträger für berufstätige behinderte Menschen in Hessen. Mit seinen Angeboten trägt es dazu bei, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dauerhaft zu sichern. Die vielfältigen Angebote werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

## HILFEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX - TEIL 3

In hessischen Unternehmen und Verwaltungen arbeiten über 100.000 schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen, die, ebenso wie deren Arbeitgeber, Leistungen und Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch IX - Teil 3 bekommen können.

## BEGLEITENDE HILFEN IM ARBEITSLEBEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben soll dahingehend wirken, dass schwerbehinderte Menschen auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll entfalten und sich so im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen behaupten können.

Das Integrationsamt unterstützt behinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber zum Beispiel bei

- der Gestaltung oder Neuschaffung des Arbeitsplatzes
- außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer entstehen
- Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen für eine Arbeitsassistenz
- der Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- der Einstellung und Beschäftigung (Prämien).

Diese Leistungen werden ggf. in Abstimmung mit anderen Leistungsträgern (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung) erbracht.



## PRÄVENTION

Zeichnen sich im Betrieb oder in der Dienststelle Schwierigkeiten ab, die das Arbeitsverhältnis eines behinderten Menschen gefährden können, wendet sich der Arbeitgeber an sein betriebliches Integrationsteam sowie an das Integrationsamt, das beratend zur Seite steht und gemeinsam mit allen Beteiligten Vorschläge zur Problemlösung entwickelt.

Dies sind persönliche, technische oder finanzielle Hilfen, die das Integrationsamt oder von ihm beauftragte Dienste erbringen und die berufliche Tätigkeit der behinderten Menschen erleichtern, sichern und begleiten.

## BERATUNG FÜR TRAGFÄHIGE LÖSUNGEN

Für eine individuelle Beratung stehen neben den Ansprechpartnern des Integrationsamtes auch

- der Integrationsfachdienst (IFD),
- die Fachkoordination für hörbehinderte Menschen und
- der Technische Beratungsdienst (TBD)

mit ihrer Kompetenz zur Verfügung.

Das Integrationsamt hat ein flächendeckendes Netz von IFDs in Hessen eingerichtet, die als persönliche Ansprechpartner vor Ort erreichbar sind. Die IFD-Berater arbeiten interessensneutral. Ihre Aufgabe ist die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sichern und zu fördern.

Für gehörlose und hörbehinderte Menschen gibt es spezielle Fachkräfte, die sich mit Kommunikationsproblemen auskennen. Sie unterstützen die betrieblichen Akteure bei Fragen zur Hörbehinderung im Arbeitsleben.

Die technischen Berater des TBDs kennen die neuesten Entwicklungen bei Hilfen am Arbeitsplatz. Sie erarbeiten intelligente, passgenaue und dauerhafte Lösungen, verfügen über Kenntnisse zum Arbeitsschutz und stehen den Betrieben und Dienststellen zur Seite.

## UND WENN KEIN AUSWEG BLEIBT ...

... dann gibt es noch den besonderen Kündigungsschutz. Der besagt, dass ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer erst dann kündigen kann, wenn das Integrationsamt vorher zugestimmt hat. Das Integrationsamt berücksichtigt in dem Kündigungsverfahren die Belange beider Seiten, wägt diese gegeneinander ab und wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

Eine - ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung - ausgesprochene Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist unwirksam.